Amt, Datum, Telefon

660 Amt für Verkehr, 07.06.2011, 51- 3813
660.24 Ralf Kleimann

Drucksachen-Nr.

2711/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	30.06.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Geschwindigkeitsbegrenzung vor Kindergärten, Schulen, Altenheimen und in allen geschlossenen Wohngebieten

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 26.01.1995, öffentlich, TOP 6, Drucksache 534
Stadtentwicklungsausschuss, 22.02.2011, TOP 9, Drucksache: 1967/2009-2014
Stadtentwicklungsausschuss, 17.05.2011, TOP 4.1, Drucksache 1967/2009-2014

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Ratsbeschluss vom 26.01.1995 zu ergänzen. Auf den Satz „Straßen mit überbezirklicher Bedeutung sollen von dieser Geschwindigkeitsbegrenzung ausgenommen werden“ folgend ist der Satz „Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen möglich“ einzufügen.

Begründung:

Der Rat hat sich am 26.01.95 mit der Geschwindigkeitsbegrenzung vor Kindergärten, Schulen, Altenheimen und in geschlossenen Wohngebieten beschäftigt. Es wurde beschlossen, dass die Stadt Bielefeld anstrebt, vor Kindergärten, Schulen, Altenheimen und in allen geschlossenen Wohngebieten eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h einzuführen. Straßen mit überbezirklicher Bedeutung sollen von dieser Geschwindigkeitsbegrenzung ausgenommen werden.

Die Bezirksvertretung Jöllenbeck hat am 15.04.10 beantragt, im Bereich der Fußgängerampel an der Theesener Straße vor der Grundschule Theesen die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren. Bei der Theesener Straße handelt es sich um eine Kreisstraße. Als solche hat sie eine überörtliche Verkehrsbedeutung. Die Bezirksvertretung Jöllenbeck wurde auf den Grundsatzbeschluss des Rates vom 26.01.95 hingewiesen. Darauf hin hat sie am 18.11.10 beschlossen, dem Rat eine Änderung des am 26.01.95 gefassten Beschlusses zu empfehlen. Der Satz „Hiervon sollen Straßen mit überbezirklicher Bedeutung ausgenommen werden“ solle gestrichen werden.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 17.05.11 beschlossen, dem Rat eine Änderung des Ratsbeschlusses vom 26.01.1995 zu empfehlen. Der Satz „Straßen mit überbezirklicher Bedeutung sollen von dieser Geschwindigkeitsbegrenzung ausgenommen werden“ soll nicht gestrichen werden. Nachfolgend ist der Satz „Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen möglich“ einzufügen.

Die straßenverkehrsrechtliche Entscheidung über eine Geschwindigkeitsreduzierung ist immer eine Einzelfallentscheidung. Bei einer besonderen Gefahrenlage kann es nach der Straßenverkehrsordnung ggf. zwingend erforderlich sein, die zulässige Geschwindigkeit (auch an Straßen mit überbezirklicher Bedeutung) zu reduzieren. Da der Satz „Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen möglich“ damit die bereits bestehende Rechtslage verdeutlicht, spricht aus Sicht der Verwaltung nichts dagegen, diesen zusätzlichen Hinweis in den ursprünglichen Ratsbeschluss einzufügen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	
Moss	